

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 92/10 B

L 16 KR 105/09 WA (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 KR 264/08 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. September 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

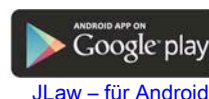
Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2010 Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1926 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist bei der Beklagten und vor dem SG mit seinem Begehren auf Erstattung der Kosten für Anfang 2008 in Tschechien durchgeführte ambulante Vorsorgemaßnahmen ohne Erfolg geblieben. Im Berufungsverfahren hat die Beklagte die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt und sich bereit erklärt, dem Kläger einen Teilbetrag zu erstatten. Am 7.5.2009 hat der Kläger in einem vom LSG angesetzten Erörterungstermin ausweislich der Sitzungsniederschrift gegenüber der Berichterstatterin ua die Erklärung abgegeben, er nehme das Anerkenntnis der Beklagten an und betrachte den Rechtsstreit als erledigt. Einen Antrag des Klägers auf Protokollberichtigung hat das LSG abgelehnt. In der Folgezeit hat der Kläger sinngemäß beantragt festzustellen, dass das Verfahren nicht durch eine prozessbeendende Erklärung erledigt worden sei, sowie nach dem erstinstanzlichen Klageantrag zu erkennen. Das LSG hat demgegenüber festgestellt, dass das Verfahren durch die bezeichnete Erklärung erledigt ist: Wie näher ausgeführt wird, erbringe die Sitzungsniederschrift als öffentliche Urkunde Beweis für die tatsächliche Abgabe und inhaltliche Vollständigkeit der in ihr aufgeführten Prozessklärungen, ein Protokollberichtigungsantrag des Klägers sei zurückgewiesen worden; seine dem Gericht gegenüber abgegebene unbedingte Erklärung sei nach den Umständen maßgeblich und könne hier auch weder angefochten noch widerrufen werden (*Urteil vom 20.5.2010*).
- 2 Der Kläger wendet sich nunmehr mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das LSG-Urteil vom 20.5.2010 ist abzulehnen.
- 4 Der PKH-Anspruch nebst Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Kläger in den Blick genommene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht nichts Hinreichendes dafür, dass das Vorbringen des Klägers zu Zulassungsgründen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG führen und diese erfolgreich geltend gemacht werden könnten, worauf es im vorliegenden Verfahren allein ankommt.



- 5 Der Rechtsstreit des Klägers bietet bei überschlägiger Würdigung keinen Anhalt für eine über die Umstände seines Einzelfalls hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Ebenso spricht nichts dafür, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Bei summarischer Prüfung ergeben sich aus den Akten und dem Klägervorbringen - soweit es verständlich ist - auch keine ausreichenden Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG, auf dem das angegriffene LSG-Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Dass dem LSG ein Verfahrensfehler im Sinne eines absoluten Revisionsgrundes unterlaufen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Auch ein sonstiger Verfahrensfehler ist nicht wahrscheinlich. Die Ausführungen des LSG in seinem Urteil zur Maßgeblichkeit der in die Sitzungsniederschrift des Erörterungstermins vom 7.5.2009 aufgenommenen Erklärungen des Klägers sind bei summarischer Prüfung zutreffend. Die vom Kläger hervorgehobenen Alters- und Gesundheitsgründe und die geltend gemachte Unzumutbarkeit des von der Beklagten abgegebenen Teilanerkennnisses sind nicht geeignet, die hier für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte in Frage zu stellen. Insbesondere fehlt es an jeglichen Hinweisen, dass der im 45 Minuten dauernden Erörterungstermin persönlich anwesende Kläger nach den ihm gegebenen Hinweisen auf die Sach- und Rechtslage durch die Berichterstatterin durch Täuschung oder Drohung zur Abgabe seiner prozessbeendenden Erklärung veranlasst worden sein könnte.
- 6 2. Die bereits eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist mangels Vertretungsbefugnis des Klägers gegenüber dem BSG (§ 73 Abs 4 SGG) unzulässig und gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)